

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: team.z@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 17/51

BMJ-Z18.200/0001-I 7/2017

GEG-Richtlinie I: Vorschreibung und Einbringung von Gebühren, Kosten und Geldstrafen bei Insolvenz oder Tod des Zahlungspflichtigen

Referent: Hon.-Prof. Dr. Axel Reckenzaun, Rechtsanwalt in Graz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Die Richtlinien dienen als Auslegungsbehelf für die Justizverwaltung zum GGG und zum GEG. Im Besonderen wird das Vorgehen bei Insolvenzeröffnung oder Tod vor der Zustellung eines Zahlungsauftrages geregelt.

1. Bezüglich des Insolvenzverfahrens differenziert die Richtlinie nach dem Zeitpunkt des Entstehens der Zahlungspflicht. Aus Sicht der Insolvenzverwalter ist die in Rz 4 ff vorgesehene Vorgangsweise (Entstehen der Zahlungspflicht vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens) zu begrüßen: Vorgesehen ist, dass in diesen Fällen ein Zahlungsauftrag grundsätzlich nicht zu erlassen ist, sondern eine bloße Berechnung der Forderung durch die Vorschreibungsbehörde veranlasst wird und in weiterer Folge eine Forderungsanmeldung durch die Einbringungsstelle erfolgt. Eine solche Forderungsanmeldung erfolgt aber (offensichtlich aus verfahrensökonomischen Überlegungen) nur dann, wenn die Forderung 500,- Euro übersteigt oder eine Quotenzahlung von zumindest 25 % innerhalb von zwei Jahren erwartet werden kann (Rz 15). Dies ist zweckmäßig.
2. Das geplante Vorgehen, wonach bei Beendigung eines Insolvenzverfahrens durch Sanierungsplan oder Zahlungsplan zwar der Zahlungsauftrag über den Gesamtbetrag erlassen wird, aber die Einbringung auf die Quote beschränkt ist (Rz 7), entspricht der Unterscheidung zwischen Abgabefestsetzungsverfahren

und Einhebungsverfahren; erst bei der Einhebung erfolgt die Berücksichtigung der Quotenreduktion. Auch dagegen besteht kein Einwand.

Wird der Sachverhalt, der die Pflicht zur Bezahlung einer Gerichtsgebühr auslöst, nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens verwirklicht, so ist ein Zahlungsauftrag gegenüber der Insolvenzmasse zu erlassen. Die Einstufung als Masseforderung (§ 46 IO) ist folgerichtig.

Konsequent ist auch das in Aussicht genommene Erlassen eines Zahlungsauftrages an den Schuldner, wenn der Anspruch aus der Insolvenzmasse gemäß § 8 IO ausscheidet.

3. Auch die vorgesehene Vorgangsweise zur Einbringung von Geldstrafen, welche strafbare Handlungen oder nicht strafbare Handlungen betreffen (Rz 10 ff), ist nicht zu beanstanden. Sie berücksichtigt, dass es sich bei den diesbezüglichen Forderungen um im Insolvenzverfahren ausgeschlossene Ansprüche gemäß § 58 IO handelt. Ein Zahlungsauftrag gegenüber der Insolvenzmasse kann nicht erlassen werden; die Einbringung muss gegenüber dem Schuldner erfolgen; tatsächlich ist dies erst nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens möglich.
4. Die Rz 16 ff widmen sich der Einbringung von Gebühren und Kosten im Fall des Todes des Zahlungspflichtigen. Auch die diesbezügliche in der Richtlinie geregelte Vorgangsweise (keine weiteren Maßnahmen bei Unterbleiben der Verlassenschaftsabhandlung, ansonsten Forderungsanmeldung bzw je nach Stand des Verlassenschaftsverfahrens Ausfertigung eines neuen Zahlungsauftrages zu Händen des Verlassenschaftskurators oder der Erben) ist konsequent.

Insgesamt bestehen aus Sicht des ÖRAK keine Einwände gegen den Entwurf.

Wien, am 9. Mai 2017

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolff
Präsident

